

HAUSHALTSSATZUNG 2023

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGTEN HAUSHALTSSATZUNG 2023

Hinweis auf die öffentliche Auslage

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturpark Rhein-Taunus für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), hat die Verbandsversammlung am 03. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	733.906 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-735.550 EUR
mit einem Saldo von	-1.644 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	1.000 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-644 EUR
--------------------------	----------

im Finanzhaushalt

mit einem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.356 EUR
---	------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	641.550 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-681.000 EUR
mit einem Saldo von	-39.450 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	-13.094 EUR
---	-------------

festgesetzt.

Der veranschlagte Fehlbedarf im Ergebnishaushalt wird bei Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen. (§ 24 GemHVO).

Der Zahlungsmittelbedarf des Finanzhaushalts ist durch den Saldo des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des voran gegangenen Haushaltsjahres vollständig gedeckt. Der Finanzhaushalt gilt als ausgeglichen (§ 92 Abs. 5 Nr.2 HGO).

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Umlage gemäß § 16 der Verbandssatzung wird wie folgt festgelegt:

Rheingau-Taunus-Kreis	252.500 EUR
Landeshauptstadt Wiesbaden	252.500 EUR
Insgesamt	505.000 EUR

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Versammlung als Teil des Haushaltsplans am 03.03.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

1.) Unechte Deckungsfähigkeit (§ 19 GemHVO)

Mehreinnahmen dürfen für die Deckung von Mehrausgaben verwendet werden (unechte Deckungsfähigkeit).

2.) Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO)

Ergebnishaushalt

Die Ansätze der Haushaltsstellen werden im Sinne des § 20 Abs. 1 GemHVO – mit Ausnahme der Personalkosten – für unbeschränkt gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Personalkosten sind einseitig deckungsfähig; ersparte Personalkosten können zur Deckung der übrigen Aufwendungen verwendet werden, jedoch nicht umgekehrt.

Finanzhaushalt

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, unterliegen die Maßnahmenpositionen des Finanzhaushaltes der Einzelbewirtschaftung.

Weitere Regelungen

Aus buchungstechnischen Gründen erforderliche neue Konten können angelegt und bebucht werden, sofern die für den ursprünglich veranschlagten Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel eine Deckung gewährleisten.

Aufwandsbuchungen, die nicht zu Auszahlungen führen (z. B. Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen), dürfen gebucht werden, auch wenn diese Aufwendungen über den im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz hinausgehen.

Idstein, den 03. März 2023

gez. Christiane Hinnerger

Zweckverband Naturpark RheinTaunus

Die Vorsitzende des Verbandsvorstands

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.04.2023 bis 26.05.2023 in der Geschäftsstelle des Naturparks RheinTaunus, Veitenmühlweg 5, 65510 Idstein zu den Geschäftszeiten aus. Um vorherige Anmeldung unter info@naturpark-rhein-taunus.de oder telefonisch unter 06126 4379 wird gebeten.

Bekanntmachung der genehmigten Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in dem § 2 der Haushaltssatzung war nicht erforderlich. Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut – Mail vom 14.04.2023, 15:34 Uhr:

Die von der Verbandsversammlung am 3. März 2023 beschlossene Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ für das Haushaltsjahr 2023 ist am 4. April 2023 eingegangen.

Nach eingehender Prüfung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplans komme ich zu dem Ergebnis, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile gemäß § 97a HGO enthält und auch keine Rechtsverletzungen festgestellt werden können, die einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 97 Absatz 5 HGO entgegenstehen.

Um entsprechende Benachrichtigung des Verbandsvorstands wird gebeten.

Im Auftrag

Constanze Hillenbrand

Regierungspräsidium Darmstadt